



**Kreissportbund**  
Ludwigslust-Parchim e.V.

# **SATZUNG**

des Kreissportbundes  
Ludwigslust-Parchim e.V.

(18.04.2015)



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreissportbund Ludwigslust-Parchim e. V. – im folgenden KSB genannt.
2. Der KSB ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Sportvereinen und Fachverbänden.
3. Der KSB ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Parchim.
4. Der KSB ist Mitglied im Landessportbund MV und kann in weiteren Verbänden, Organisationen und Instituten eine Mitgliedschaft erwerben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu wahren sowie die Mitgliedsvereine zu betreuen.
2. Der KSB hat insbesondere die Aufgaben
  - Entwicklung und Förderung des Sportes in all seinen Ausübungsformen (Breiten-, Wettkampf, Behinderte, Gesundheitsvorsorge usw.)
  - Förderung der Gründung von Sportvereinen und Sportfachverbänden
  - Förderung der Jugendarbeit
  - Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - Förderung und Pflege internationaler Sportkontakte
  - Mittelbeschaffung für gemeinnützige Mitgliedsvereine
3. Der KSB ist überparteilich, nicht religiös und gegen jede Art von Rassismus.
4. Den Zweck und die Aufgaben erfüllt der KSB ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“) §§ 51 ff AO.
5. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des KSB. Kein Mitglied und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des KSB keine Vermögensansprüche.
6. Die Organe des KSB arbeiten ehrenamtlich.

#### § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KSB und seiner Organe. Sie wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Aufnahmeordnung
  - Ehrenordnung
2. Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des KSB sind für alle Mitgliedsvereine, Fachverbände und deren Mitglieder verbindlich.

#### § 5 Mitgliedschaft im KSB

1. **Ordentliches Mitglied** kann jeder Sportverein und Fachverband werden, der die Satzung des KSB anerkennt und selbst ein eingetragener Verein ist. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem KSB zu beantragen. Über die Aufnahme zum Mitglied entscheidet der Vorstand des KSB. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
2. **Außerordentliche Mitglieder** können Vereine, Verbände und Institutionen werden, die den Sport fördern und sich für die sportliche Entwicklung im Landkreis einsetzen. Das Aufnahmeverfahren wird wie bei Anträgen ordentlicher Mitglieder durchgeführt.
3. Die Aufnahme als **Ehrenmitglied** wird durch die Ehrenordnung des KSB geregelt.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind rechtlich, organisatorisch und finanziell selbständig und arbeiten eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung durch den KSB.
2. Die Mitglieder des KSB sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des KSB indem in den Satzungen und in den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
3. Die Mitglieder des KSB haben das Recht, aktiv an der Arbeit des KSB teilzunehmen, Kritik zu üben und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Arbeiten der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSB entsprechend durchzuführen und sich für die Idee des aktiven Sporttreibens einzusetzen.

2. die vom Kreissporttag beschlossenen Beiträge und Unterlagen termingemäß zu zahlen bzw. einzureichen.
3. die jährliche Bestandsmeldung für den Landessportbund termingerecht zu erstellen
4. Die Satzung der Mitgliedsvereine und Mitgliedsfachverbände muss den Grundsätzen der KSB Satzung entsprechen.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

1. Der Austritt muss schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss auf der Grundlage der Satzung des austretenden Vereins erfolgen. Ein Nachweis hierüber ist der Kündigungserklärung anzufügen.
2. Im Fall der satzungsgemäßen Auflösung eines Mitgliedvereins oder durch Streichung im Vereinsregister von Amtes wegen endet die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres. Der KSB erhält als Nachweis entweder den Beschluss der satzungsgemäßen Auslösung oder eine Kopie der Löschungsurkunde. Offene Verpflichtungen gegenüber dem KSB hat der Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen. Der aufgelöste Verein hat seinerseits keine Ansprüche gegenüber dem KSB.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere wegen
  - groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des KSB oder sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verpflichtungen
  - Wegfalls der Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten.
  - Der Ausschluss erfolgt durch den Kreissporttag nach Prüfung durch den Vorstand. Das Mitglied ist zuvor zu hören.
  - Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung schriftlich dem Auszuschließenden mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses kann der Auszuschließende Beschwerde beim KSB einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Eingang das Schiedsgericht.
  - Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem KSB.

## **§ 9 Organe des KSB**

1. Organe des Vereins sind
  - a) Der Kreissporttag
  - b) Der Vorstand
  - c) Das Schiedsgericht
2. In die Organe können nur Personen gewählt bzw. berufen werden, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des KSB sind.

## § 10 Der Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Er findet in jedem Jahr statt. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist beschlussfähig. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und die Stimmenverteilung müssen schriftlich oder per Mail mindestens 6 Wochen vorher an die Mitglieder nach § 5 gesandt werden.
  - a) An die Sportvereine sowie Kreisfachverbände zur Weiterleitung an die Delegierten,
  - b) an die außerordentlichen Mitglieder,
  - c) an die Ehrenmitglieder,
  - d) an die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand hat 2 Wochen vor dem Kreissporttag an dieselben Empfänger schriftlich oder per Mail die eingereichten Anträge, den Jahresbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer zu versenden.

2. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) die Feststellung der Delegierten und der vertretenden Stimmen
  - b) die Feststellung der Tagesordnung
  - c) den Bericht des Vorstandes
  - d) den Bericht der Rechnungsprüfung
  - e) die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
  - f) Anträge
  - g) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - h) Verschiedenes
3. Der Kreissporttag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere den Jahresbericht, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht alle vier Jahre die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge und bestätigt den Haushaltsvoranschlag.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, während bei Änderungen von Ordnungen die einfache Mehrheit genügt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN- Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt für die Beschlussfassung als nicht abgegeben.
5. Die ordentlichen Mitglieder (§ 5), der Vorstand des KSB und der Vorstand der Sportjugend des KSB Ludwigslust-Parchim können zu den Kreissporttagen Anträge stellen.
6. Die Anträge sind dem Vorstand vier Wochen vorher einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.



8. Der Kreissporttag setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
9. Ein außerordentlicher Kreissporttag muss einberufen werden, wenn
- das Interesse des Vereins dies erfordert,
  - ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder
  - der Vorstand

ihn beantragt.

Er ist wie der ordentliche Kreissporttag einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch um die Hälfte verkürzt. In übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Kreissporttag.

#### 10. Zusammensetzung

- Delegierte der Sportvereine
- Delegierte der Kreisfachverbände
- Delegierte der außerordentlichen Mitglieder
- Vorstand
- Ehrenmitglieder.

### § 11 Die Delegierten

- Die ordentlichen Mitglieder der Vereine werden beim Kreissporttag durch Delegierte der Vereine und Kreisfachverbände vertreten.

Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

Mitgliederzahl des delegierenden Vereins/Fachverband	Grundstimme	Zusatzstimme	Gesamtstimmen
bis 100	1	0	1
101 bis 200	1	1	2
201 bis 500	1	2	3
501 bis 1000	1	3	4
über 1000	1	4	5

- Das außerordentliche Mitglied hat je eine Stimme für einen Vertreter.
- Die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- Die Stimmen von Delegierten der Vereine und der Fachverbände sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der eigenen Vereine bzw. Fachverbände.
- Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.



## § 12 Vorstand des Vereins

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) Vorsitzender
  - b) 1. stellvertretender Vorsitzender
  - c) 2. stellvertretender Vorsitzender
  - d) Schatzmeister
  - e) Vorsitzender der Sportjugend Ludwigslust-Parchim
  - f) bis zu weitere 5 Mitglieder
2. Die Vertretung des KSB obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bildet den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der KSB wird durch die Vorsitzenden mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweils einem Vorstandsmitglied vertreten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand unter nachträglicher Zustimmung des Kreissporttages.
6. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag.
7. An den Beratungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer/Vereinsberater teil. (Nur wenn nicht im Vorstand Mitglied).
8. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen von hauptamtlichen Mitarbeitern des KSB.
9. Der Vorstand unterrichtet den Kreissporttag über seine Tätigkeit und ist ihm verantwortlich.

## § 13 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der Verantwortliche des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des KSB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Kreissporttages und des Vorstandes gebunden.

## § 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des KSB wird durch 3 ehrenamtliche Kassenprüfer vorgenommen. Diese werden vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Die Aufgaben der Kassenprüfer werden in der Finanzordnung festgelegt.



## § 15 Wahlen

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt
4. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vorsitzende der Sportjugend ist auf jedem Kreissporttag als Mitglied des Vorstandes des KSB zu bestätigen.

## § 16 Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des KSB selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers selbständig.
2. Die Sportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des KSB eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.
3. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Sportjugend sind nach Annahme durch die Jugendvollversammlung in den Vorschlägen und Jahresrechnungen dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Organe der Sportjugend Ludwigslust-Parchim sind
  - a) die Jugendvollversammlung
  - b) der Jugendvorstand

## § 17 Protokollierung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe des KSB sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 18 Ehrungen

Der KSB verleiht an Vereine, Fachverbände und Einzelpersonen Auszeichnungen. Einzelpersonen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des KSB.





## **§ 19 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht des KSB hat die folgenden Aufgaben:

1. Sportschädigendes Verhalten von Mitgliedern des KSB zu ahnden.
2. Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des KSB festzustellen und auf Antrag abzustrafen.
3. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten oder verbindlich zu regeln, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Das Schiedsgericht wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Zwei weitere Mitglieder müssen vom Kreissporttag gewählt werden. Das Schiedsgericht entscheidet Streitfälle mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Verhandlungsfälle sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Einsichtnahme zu übergeben.
5. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

## **§ 20 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der KSB Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## **§ 21 Auflösung des KSB**

Die Auflösung des KSB kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auf einen dafür einberufenen außerordentlichen Kreissporttag gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Abweichend hiervon fällt das Vermögen im Falle der Auflösung des KSB auf Grund einer Verschmelzung nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes an einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger zu. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 18. April 2015 beschlossen.